

Indem Vorstehendes zur Nachachtung für Beikommende hierdurch bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß es in Betreff der Verpflichtung der Buchdrucker und Buchhändler der hiesigen Provinz, ein Exemplar von allen bei ihnen gedruckten und verlegten Schriften an die hiesige Universitätsbibliothek vor Ablauf eines jeden Jahres kostenfrei einzusenden, bei dem Patent vom 18. Mai 1822 bewendet, welches durch die Einführung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in der hiesigen Provinz nicht für beseitigt zu erachten ist.

Königliches Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein.

In Vertretung: Elwanger.

3.

Circulair, betreffend die Einsendung von Drucksachen an die Kieler Universitätsbibliothek.

In Veranlassung eines Antrages des Bibliothekars der Kieler Universität weisen wir die Polizeibehörden an, sämtliche Buchhändler und Buchdrucker auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. Oktober 1867, wonach sie von allen bei ihnen verlegten und gedruckten Schriften ein Exemplar an die Universitätsbibliothek vor Ablauf eines jeden Jahres kostenfrei einzusenden haben, wiederholt und zwar am geeignetsten durch Circulair oder directe Eröffnung aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 16. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

4.

Fortdauer der Verpflichtung zur Verabsolung neuer Verlags-Artikel an die Königliche Bibliothek zu Berlin und an die Provinzial-Bibliothek.

Berlin, den 4. August 1876.

Nach Anzeige des Ober-Bibliothekars der hiesigen Königlichen Bibliothek haben in diesem Jahre verschiedene Verlagsbuchhandlungen der Aufforderung, die Pflichtexemplare ihrer Verlags-Artikel abzuliefern, nur unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Regressansprüche entsprochen und zum Theil die Ablieferung sogar gänzlich verweigert. Dieses Verfahren ist insbesondere von den Buchhandlungen zc. zc. eingehalten worden.

Während die übrigen Verwaltungsbehörden dem Ansuchen des Oberbibliothekars, die im Rückstande befindlichen Buchhandlungen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, anstandslos nachgekommen sind, hat die Königliche Regierung in Ihrem Schreiben an den Oberbibliothekar, Geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Lepsius, vom 29. Februar d. J. dieses Ansinnen abgelehnt, weil es zweifelhaft sei, ob die fragliche Verpflichtung der Buchhandlungen noch zu Recht bestehe und ob die Verwaltungsbehörden zu executivischer Beitreibung der Pflichtexemplare befugt seien.

Diese Zweifel können nicht für begründet erachtet werden, da es keinem Bedenken unterliegt, daß die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. December 1824 sub Nr. 5 (Gesetz-Sammlung 1825 Seite 2) wieder eingeführte Verpflichtung des Verlegers, von seinen Verlags-Artikeln ein Exemplar an die hiesige Königliche Bibliothek und ein zweites an die betreffende Provinzial-Bibliothek unentgeltlich einzusenden, weder durch das Preussische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 Seite 273), noch durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt 1874 Seite 72) berührt worden ist; die §§ 6 des ersteren und 30 des zweiten setzen dies ausdrücklich fest. Die fragliche Verpflichtung ist ebensowenig durch § 7 ad 6 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bund-Ges.-Bl. 1869 S. 245) beseitigt worden, welche Bestimmung für Preußen gegenüber dem § 30 des Edictes vom 2. November 1810 (Gesetz-Samml. 1810 Seite 79) und §. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 41) Neues

überhaupt nicht eingeführt hat. Denn die Ablieferung von Pflichtexemplaren ist nicht als Abgabe anzusehen, welche für den Betrieb des buchhändlerischen Gewerbes oder für die Berechtigung zu diesem Betriebe zu entrichten war.

Wohl aber ist dieselbe zu denjenigen Abgaben zu zählen, welchen alle Mitglieder einer bestimmten Klasse von Angehörigen des Staates nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, und bei denen nach § 78 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts und §. 36 der Verordnung vom 26. December 1808 ein Prozeß nicht stattfinden soll.

Der executivischen Einziehung der Pflichtexemplare Seitens der Verwaltungsbehörden steht somit kein Bedenken entgegen.

Daß die Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. 1853 Seite 909) der Sache nicht gedenkt, ist unerheblich, da dieselbe lediglich das Verfahren bei der Beitreibung von Steuern und Abgaben regelt.

Die Königliche Regierung wird demgemäß veranlaßt, dem Ansuchen des Bibliothekars der hiesigen Königlichen Bibliothek auf Grund der obigen Ausführungen, welche den beteiligten Verlagsbuchhandlungen zu notificiren sind, Folge zu geben.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

An

die Königliche Regierung zu K.

In einem fast gleichzeitig im »Centralblatt für Bibliothekswesen« (Leipzig, Harassowitz) erschienenen Artikel giebt derselbe Verfasser eine kurze Zusammenstellung der Gründe für seine Ansicht. Wir geben diesen Artikel in seinem hauptsächlichsten Theile nachstehend wieder:

Bereits die von Franke nicht beachtete Verordnung vom 3. Juni 1800 (Chronologische Sammlung S. 63) hatte »der höchsten Aufsicht wegen« und »der guten Ordnung gemäß« den Betrieb des Buchdrucker-Gewerbes an »landesherrliche Zulassung« (Privilegierung) geknüpft, mit der Maßgabe, daß »die schon vorhandenen Buchdrucker binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieser Verfügung, bei Verlust ihres Gewerbes, darum ansuchen« sollten, »daß ihnen dergleichen Privilegien erteilt werden«, in welchem Falle »die unentgeltliche Ausfertigung der gesuchten Privilegien« zugesichert ward. Hieraus ergibt sich, daß bei der Privilegierung an keinen Privilegienschutz zu denken ist, sondern daß ihr der Charakter einer bloßen Konzessionierung innewohnte, deren Nachsuchung allgemein verbindlich war. Auf der gleichen Voraussetzung beruht das Patent vom 18. Mai 1822, wenn dasselbe die Verpflichtung, »ein Exemplar von allen bei ihnen gedruckten oder von ihnen verlegten Schriften an die Universitäts-Bibliothek zu Kiel am Ablauf jedes Jahres kostenfrei einzusenden«, allen denjenigen auferlegt, »welchen in Zukunft allerhöchste Privilegien auf Buchdruckereien und Buchhandlungen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein bewilligt werden möchten.« In diesem Zusammenhange aufgefaßt, ist der entscheidende Relativsatz nicht einschränkend oder bedingend zu verstehen, sondern lediglich umschreibend, weil ohne Privilegierung (Konzessionierung) der Betrieb des Buchdrucker-Gewerbes, wie des Buchhandels, überhaupt nicht gestattet war. Die Absicht des Gesetzgebers war also, mit anderen Worten ausgedrückt, darauf gerichtet, allen zukünftigen Buchdruckern und Verlegern ohne Ausnahme die bezeichnete Verpflichtung zur Einsendung von Freixemplaren aufzuerlegen, eine Verpflichtung, welche bis dahin nach dem Bibliotheksreglement vom 9. Januar 1725 nur für die Buchdrucker in dem großfürstlichen Theil der Herzogtümer und von Hause aus ohne Privilegierung gültig gewesen war.*) Nichts weiter

*) Die fragliche Bestimmung lautet: »Alle in Schleswig-Holstein befindlichen Buchdrucker sollen von demjenigen, so sie drucken, ein sauberes Exemplar in die Bibliothek einliefern.«